

Gesellschaft der Förderer des Ratsgymnasiums in Minden e.V.

S a t z u n g

des Vereins „Gesellschaft der Förderer des Ratsgymnasiums in Minden e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Gesellschaft der Förderer des Ratsgymnasiums in Minden e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Minden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein Gesellschaft der Förderer des Ratsgymnasiums in Minden e. V. mit Sitz in Minden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO)

Die Zwecke des Vereins sind

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- die Förderung der Jugendhilfe
- die Förderung von Kunst und Kultur sowie
- die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Die Zwecke werden verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für das Ratsgymnasium zur Förderung der o. g. Zwecke. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch eigene Bildungsveranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Kalendervierteljahres zu erklären. Für die Einhaltung der Frist genügt der Nachweis der Aufgabe zur Post.

Überzahlte Beiträge brauchen nicht zurückerstattet zu werden.

Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch Auflösung des Vereins, durch Tod oder Ausschluss des Mitgliedes.

§ 4 Ehrenmitglieder

Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein oder um das Ratsgymnasium erworben hat, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.

§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt, gegen die Satzung verstößt oder seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 6 Beitrag

Die Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellv. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. einem weiteren Mitglied des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann für den Rest der Wahlzeit des Ausgeschiedenen ein Nachfolger gewählt werden.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Er regelt die Geschäftsverteilung unter seinen Mitgliedern selbst.

Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen können erstattet werden.

Vorstand im Sinne des §26BGB sind

1. der Vorsitzende
2. der stellv. Vorsitzende
3. der Kassenwart

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung obliegt einem oder mehreren von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestellenden Rechnungsprüfern.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen. Dies kann durch aktuelle und künftige Kommunikationsmittel geschehen.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 10v.H. der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesen Fällen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

Zu den Mitgliederversammlungen sollen ein Vertreter der Schulleitung und ein Schülervertreter eingeladen und beratend hinzugezogen werden können.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung sowie die Wahl der Rechnungsprüfer
3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. die Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten
6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellv. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung beider ein von dem Vorstand bestimmter Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder und sechs weitere Vereinsmitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, Vertretung ist unzulässig.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung nichts anders vorgeschrieben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beschließt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem jeweiligen Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 75 v.H. der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung der Satzung ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt werden würde.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei gleichberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) zu 50 % an Bildungspartner Minden, soziale Initiative der Mindener Wirtschaft, Elsa-Brandström-Jugendhilfe gGmbH, Deutsches Rotes Kreuz, Maulbeerkamp 34 in 32425 Minden

b) zu 50 % an Dr. Hans-Joachim und Christa Strothmann Stiftung, Schillerstraße 35 A in 32427 Minden

die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

An ausscheidende Mitglieder dürfen keinerlei Auszahlungen aus dem Vereinsvermögen geleistet werden.

§ 14 Gleichstellung

Wenn in der Satzung die männliche Formulierung benutzt wird, so steht dieses sowohl für männliche als auch für weibliche oder diverse Mitglieder.

Minden, den 22.März 2023